

Bundesgesetzblatt ⁹⁰⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1995

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 95	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen FNA: neu: 7847-18 GESTA: F2	910
6. 7. 95	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die maschinelle Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters sowie zur Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften FNA: 315-20, 315-16	911
22. 6. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 78 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung und § 22 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes) FNA: 1104-5, 310-4, 105-11	923

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	923
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	924

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I ist für Abonnenten
der am 30. Juni 1995 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1994 beigelegt.*

**Gesetz
zur Gleichstellung stillgelegter
und landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Vom 10. Juli 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Einführung von Vorschriften über die
maschinelle Führung des Handelsregisters
und des Genossenschaftsregisters sowie zur
Änderung anderer registerrechtlicher Vorschriften**

Vom 6. Juli 1995

Auf Grund des § 125 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) neu gefaßt worden ist, und des § 161 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1
Änderung
der Handelsregisterverfügung**

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1113), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie nicht auf Grund einer Bestimmung nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 1 und 3“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8a“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „in den Fällen der § 362 ff. des Aktiengesetzes“ gestrichen und die Worte „die umgewandelte Handelsgesellschaft“ durch die Worte „der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform“ ersetzt.

4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

(1) Bei der Eintragung der Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel) sind die die übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen, in den Fällen der Spaltung oder Vermögensübertragung jedoch nur, soweit es sich nicht um eine Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG), Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG) oder Teilübertragung des Vermögens (§ 174 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UmwG) handelt. § 22 gilt entsprechend.

(2) Auf den Registerblättern der übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf das Registerblatt der übernehmenden, neu gegründeten Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform zu verweisen und umgekehrt.“

5. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „§ 13c Abs. 2 Satz 5 HGB“ durch die Angabe „§ 13h Abs. 2 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen.“

7. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 8a“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

8. In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 8a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 4“ sowie in Halbsatz 2 die Angabe „§ 8a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 37 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „, eine Verschmelzung, eine Vermögensübertragung“ gestrichen.

10. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

(1) Gerichtliche Verfügungen und Benachrichtigungen an Beteiligte, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muß anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.“ angebracht sein. Die Verfügung muß den Verfasser mit Funktionsbezeichnung erkennen lassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten maschinell zu erstellenden Schreiben können, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger allgemein sichergestellt ist, auch durch Bildschirmmitteilung oder in anderer Weise elektronisch übermittelt werden. § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Für die Texte für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen sowie für Mitteilungen nach § 37 und Anfragen nach § 38 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 Abs. 5 Buchstabe e wird wie folgt neu gefaßt:
 „e) die Umwandlung, das Erlöschen der Firma sowie Löschungen von Amts wegen;“.
- b) Der Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Verweisungen auf andere Eintragungen oder andere Registerblätter ist zu erläutern, auf welche Eintragung sie sich beziehen, sofern die Verweisung nicht bereits an der betreffenden Stelle im Register vermerkt wird.“

12. § 43 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k werden die Worte „die Verschmelzung, die Vermögensübertragung sowie“ gestrichen.
- b) Der Punkt am Ende von Buchstabe n wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:
 „o) bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse.“

13. Der bisherige § 47 wird aufgehoben.

14. Nach Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt IVa eingefügt:

„IVa. Besondere Vorschriften für
das maschinell geführte Handelsregister

1. Einrichtung des
maschinell geführten Handelsregisters

§ 47

Grundsatz

Wird das Handelsregister auf Grund einer Bestimmung nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, sind die Vorschriften der Abschnitte I bis IV entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 8a Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 48

Begriff des
maschinell geführten Handelsregisters

Bei dem maschinell geführten Handelsregister ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblattes (§ 13 Abs. 1) das Handelsregister. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

§ 49

Anforderungen an Anlagen und Programme;
Sicherung der Anlagen, Programme und Daten

(1) Hinsichtlich der Anforderungen an die für das maschinell geführte Handelsregister verwendeten Anlagen und Programme, deren Sicherung sowie der Sicherung der Daten gelten die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverordnung entsprechend.

(2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll innerhalb eines jeden Landes einheitlich sein und mit den in den anderen Ländern eingesetzten Systemen verbunden werden können.

§ 50

Gestaltung des
maschinell geführten Handelsregisters

(1) Der Inhalt des maschinell geführten Handelsregisters muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 4 und 5) sichtbar gemacht werden können. Der letzte Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) kann statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text nach den Mustern in Anlage 6 und 7 sichtbar gemacht werden.

(2) Wird auch das Namens- und Firmenverzeichnis (§ 9 Abs. 1 und 2) in maschineller Form geführt, so ist sein Inhalt auf dem Bildschirm entsprechend dem beigegebenen Muster (Anlage 8) wiederzugeben.

2. Anlegung des
maschinell geführten Registerblattes

§ 51

Festlegung der Anlegungsverfahren;
Durchführung der Anlegung

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es das maschinell geführte Registerblatt durch Umschreibung nach § 52 oder durch Umstellung nach § 53 anlegt. Die Landesjustizverwaltung kann durch allgemeine Anordnung nach § 8a Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs die Anwendung eines der beiden Verfahren ganz oder teilweise vorschreiben; dabei können auch für einzelne Gerichte unterschiedliche Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann durch allgemeine Anordnung der Landesjustizverwaltung nach § 8a Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 52

Anlegung des maschinell geführten
Registerblattes durch Umschreibung

(1) Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt kann für die maschinelle Führung umgeschrieben werden, ohne daß die weiteren Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 hierfür vorliegen müssen. Eine neue Nummer wird nicht vergeben. Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 können dabei auch nicht mehr gültige Eintragungen übertragen werden, soweit dies

im Einzelfall dazu dient, die Nachvollziehung von Eintragungen, zum Beispiel nach Umwandlungen, zu erleichtern.

(2) Die auf das maschinell geführte Registerblatt umzuschreibenden Eintragungen und Vermerke sind in den dafür bestimmten Datenspeicher (§ 48) aufzunehmen. Der Tag der ersten Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister ist in dem maschinell geführten Registerblatt zu vermerken.

(3) Von einer Bekanntmachung nach § 21 Abs. 4 kann abgesehen werden. § 21 Abs. 5 ist anzuwenden.

(4) Nach der Umschreibung sind sämtliche Seiten des in Papierform geführten Registerblattes rot zu durchkreuzen. Die umgeschriebenen Registerblätter können nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 53

Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umstellung

(1) Das maschinell geführte Registerblatt kann auch durch Umstellung angelegt werden. Dazu ist der Inhalt des in Papierform geführten Registerblattes elektronisch in den für das maschinell geführte Handelsregister bestimmten Datenspeicher aufzunehmen. Eine neue Nummer wird nicht vergeben. Die Umstellung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß ein Datenspeicher mit dem Registerinhalt zum Datenspeicher des maschinell geführten Handelsregisters bestimmt wird (§ 48). Die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften ist dabei nicht notwendig.

(2) § 52 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 54

Freigabe des maschinell geführten Registerblattes

(1) Das nach § 52 oder § 53 angelegte maschinell geführte Registerblatt tritt mit seiner Freigabe an die Stelle des in Papierform geführten Registerblattes. Die Freigabe erfolgt, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des angelegten maschinell geführten Registerblattes und seine Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher gesichert sind. Sind bei der Anlegung nur die noch gültigen Eintragungen übertragen worden, so beschränkt sich die Prüfung der Vollständigkeit hierauf.

(2) In der Wiedergabe des Registerblattes auf dem Bildschirm oder bei Ausdrucken soll folgender Freigabevermerk erscheinen:

„Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben/umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am/zum ...

Name(n)“.

3. Maschinelle Führung des Handelsregisters

§ 55

Registerakten

Auch nach Anlegung des maschinell geführten Handelsregisters sind die Registerakten nach Maßgabe der §§ 8 bis 9 zu führen. Auf die Führung eines Handblattes nach § 9 Abs. 3 kann verzichtet werden.

§ 56

Eintragung in das maschinell geführte Handelsregister

(1) Die Eintragung in das maschinell geführte Handelsregister kann auch von dem Richter oder Rechtspfleger selbst vorgenommen werden. Einer Eintragungsverfügung bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) ist durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise zu überprüfen. Die die Eintragung vornehmende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher (§ 48) prüfen.

(3) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung und Bestätigung anzugeben. Dieses Datum ist in den Registerakten zu vermerken.

§ 57

Elektronische Unterschrift

Bei dem maschinell geführten Handelsregister soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder, in den Fällen des § 56 Abs. 1, der Richter oder Rechtspfleger der Eintragung seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Im übrigen gilt § 75 der Grundbuchverordnung entsprechend.

§ 58

Rötungen

Bei dem maschinell geführten Handelsregister können Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.

§ 59

Berichtigungen

(1) Bei dem maschinell geführten Handelsregister können Berichtigungen abweichend von § 17 Abs. 2 auch unmittelbar an der zu berichtigenden Stelle im Registerblatt oder in Form einer neuen Eintragung vorgenommen werden.

(2) Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 58 ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.

§ 60

Umschreibung und Schließung des maschinell geführten Registerblattes

(1) Maschinell geführte Registerblätter können unter den Voraussetzungen des § 21 umgeschrieben

werden. Von der Vergabe einer neuen Nummer kann dabei abgesehen werden.

(2) Geschlossene maschinell geführte Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Archivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden.

§ 61

Besondere Bestimmungen für die Abteilung A

(1) Abweichend von § 40 Nr. 3 und 5 sind bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 3 unter a statt in Spalte 5 zu vermerken

1. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
 - a) die Vereinbarungen über die Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die Vertretungsbefugnis der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen,
 - b) die über die Vertretungsbefugnis der Abwickler getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften abweichen,
2. bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Befugnis der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Vereinigung,
3. bei juristischen Personen besondere Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis des Vorstands und der Abwickler,

soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 2 in Spalte 3 unter b zu vermerken sind. Dies gilt auch für alle sich hierauf beziehenden Änderungen.

(2) Die in § 40 Nr. 3 und Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe c sowie Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe f und g genannten Angaben sind bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 3 unter b einzutragen. Weicht die konkrete Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter a ab, so ist die abweichende Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(3) Bei dem maschinell geführten Handelsregister erfolgt in Spalte 6 unter a anstelle der in § 40 Nr. 6 vorgesehenen Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Angabe des Tages der Eintragung und der Bestätigung nach § 56 Abs. 3.

§ 62

Besondere Bestimmungen für die Abteilung B

(1) Abweichend von § 43 Nr. 4 und 6 sind bei dem maschinell geführten Handelsregister die Befugnis der Mitglieder des Vorstands, der persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43 Nr. 6 Buchstabe d) statt in Spalte 6 in Spalte 4 unter a einzutragen, soweit sie

nicht nach Absatz 2 Satz 2 in Spalte 4 unter b zu vermerken sind.

(2) Die in § 43 Nr. 4 und Nr. 6 Buchstabe e, m, n und o genannten Angaben sind bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 4 unter b einzutragen. Weicht die konkrete Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter a ab, so ist die abweichende Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(3) Die in § 43 Nr. 6 Buchstabe a, b und f genannten Angaben sind in Spalte 6 unter a, die übrigen in § 43 Nr. 6 genannten Angaben sind in Spalte 6 unter b einzutragen, soweit sie nicht nach Absatz 1 oder 2 in Spalte 4 einzutragen sind.

(4) Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

4. Einsicht in das maschinell geführte Handelsregister

§ 63

Einsicht

(1) Die Einsicht in das maschinell geführte Handelsregister ist über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck zu gewähren. Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, daß der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(2) Soweit die Namens- und Firmenverzeichnisse (§ 9 Abs. 1 und 2) in maschineller Form geführt und öffentlich zugänglich gehalten werden, gilt Absatz 1 für die Einsicht in diese Verzeichnisse entsprechend.

(3) Werden die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, gilt Absatz 1 für die Einsicht in diese Schriftstücke entsprechend, soweit die Aufbewahrungsart sich dafür eignet.

§ 64

Ausdrucke

(1) Ausdrucke aus dem maschinell geführten Handelsregister (§ 9 Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, daß der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters bezeugt, sowie dem Namen des erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder auf-

gedruckt werden; in beiden Fällen muß unter der Aufschrift „Amtlicher Ausdruck“ der Vermerk „Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.“ aufgedruckt sein oder werden.

(3) Auf Antrag ist anstelle eines Ausdrucks, der ausschließlich den letzten Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen wiedergibt (aktueller Ausdruck), ein vollständiger Ausdruck zu erteilen, in dem alle Eintragungen enthalten sind (chronologischer Ausdruck). Aktuelle Ausdrücke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.

(4) Ausdrücke können dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden. Dies gilt nicht für amtliche Ausdrücke.

5. Automatisierter Abruf von Daten

§ 65

Umfang der Berechtigung zum automatisierten Datenabruf

(1) Die Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 9a des Handelsgesetzbuchs berechtigt zur Einsichtnahme der Eintragungen in das Handelsregister in dem durch § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Handelsregisterblattes. Der Abruf von Daten aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken oder aus ihren Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger ist im automatisierten Verfahren nicht zulässig. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 64) nicht gleich.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 kann nach Maßgabe der Genehmigung oder des Einrichtungsvertrages (§ 66 Abs. 1) auch den Abruf der in den Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 9 Abs. 1 und 2) enthaltenen Daten im automatisierten Verfahren umfassen, soweit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 vorliegen und die Einsicht in diese Verzeichnisse zur Durchführung des automatisierten Abrufs der Handelsregisterdaten, insbesondere zu Hilfs- und Suchzwecken, erforderlich ist.

§ 66

Genehmigungsverfahren, Einrichtungsvertrag

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf der Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung. Anstelle der Genehmigung kann mit Gerichten und Behörden eine Verwaltungsvereinbarung, im übrigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

(2) Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Für das Verfahren gelten im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz des jeweiligen Landes entsprechend.

(3) Die Genehmigung kann auf Antrag auch für mehrere oder alle Handelsregister des Landes erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Genehmigung ist in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9a

Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs festzustellen.

(4) Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt durch die genehmigende Stelle. Ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 eine Störung des Geschäftsbetriebs eines einzelnen Registergerichts oder die Gefährdung eines einzelnen Handelsregisters zu besorgen, kann die Genehmigung für das betroffene Gericht auch durch die für dieses jeweils zuständige Stelle ausgesetzt werden. Der Widerruf und die Aussetzung einer Genehmigung sind unverzüglich den Landesjustizverwaltungen mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich automatisierte Abrufverfahren eingerichtet sind.

§ 67

Einrichtung der Verfahren

Wird ein Abrufverfahren eingerichtet, so ist systemtechnisch sicherzustellen, daß die Daten nur unter Verwendung eines der berechtigten Person oder Stelle zugeteilten Codezeichens abgerufen werden können. Der berechtigten Person oder Stelle ist in der Genehmigung zur Auflage zu machen, dafür zu sorgen, daß das Codezeichen nur durch die berechtigte Person oder die Leitung der Stelle oder durch bestimmte, der genehmigenden Stelle vorher zu benennende Mitarbeiter verwendet und mißbrauchssicher verwahrt wird. Der Wechsel der als Verwender des Codezeichens benannten Personen ist der genehmigenden Stelle anzuzeigen. Diese kann ein neues Codezeichen ausgeben, wenn dies zur Abwendung der Gefahr eines unbefugten Zugriffs auf die Handelsregisterdaten erforderlich ist.

§ 68

Überprüfung

(1) Die Zulässigkeit der Abrufe durch einzelne Abrufberechtigte prüft das Gericht nur, wenn es dazu nach den konkreten Umständen Anlaß hat (§ 9a Abs. 7 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs).

(2) Zur Gewährleistung der Stichprobenkontrolle nach § 9a Abs. 7 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs hat das Gericht aus dem Kreis der bei ihm zum automatisierten Abrufverfahren zugelassenen Stellen oder Personen stichprobenartig diejenigen zu bestimmen, deren Abrufe für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen aufgezeichnet werden. Die Zahl der so ausgewählten Abrufberechtigten darf jährlich 0,5 vom Hundert der bei dem Gericht zugelassenen Abrufberechtigten nicht unterschreiten. Die Aufzeichnung über die Abrufe muß jeweils das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen und den Zeitpunkt des Abrufs ausweisen. Einer Speicherung des Akten- oder Geschäftszeichens bedarf es nicht, wenn die abrufende Person oder Stelle selbst eine Aufzeichnung der Abrufe fertigt und diese Aufzeichnungen gesondert aufbewahrt und zur Einsicht durch die zur Prüfung befugten Stellen bis zum Ende des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereithält.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 werden vom Gericht zur Durchführung von Stichprobenkontrollen nach § 9a Abs. 7 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs

bereitgehalten. Sie dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach Ablauf des auf die aufgezeichneten Abrufe folgenden Kalenderjahrs zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

6. Datenverarbeitung im Auftrag; Ersatzregister

§ 69

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Vorschriften der Unterabschnitte 1 bis 5 gelten für die Verarbeitung von Handelsregisterdaten durch andere staatliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Auftrag des zuständigen Gerichts (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sinngemäß. Hierbei soll sichergestellt sein, daß Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.

(2) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.

§ 70

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Sie sollen in das maschinell geführte Handelsregister übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. Auf die erneute Übernahme sind die Vorschriften über die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bestimmt die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, daß ein maschinell geführtes Handelsregister wieder in Papierform geführt wird, weil die Voraussetzungen nach § 8a Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs nicht nur vorübergehend entfallen sind und in absehbarer Zeit nicht wieder hergestellt werden können, so sind die betroffenen maschinell geführten Registerblätter ohne Vergabe einer neuen Nummer auf Registerblätter in Papierform umzuschreiben.

(3) Für die Einrichtung und Führung der Ersatzregister nach Absatz 1 und der wieder in Papierform umgeschriebenen Registerblätter nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV sowie der §§ 59, 61 und 62.

15. In Abschnitt V wird vor dem bisherigen § 48 folgender neuer § 71 eingefügt:

„§ 71

Übergangsvorschriften für das maschinell geführte Handelsregister

(1) Zur Vorbereitung der Anlegung des maschinell geführten Registers durch Umstellung (§ 53) können nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung Neueintragungen und Berichtigungen auch in dem in Papierform geführten Handelsregister nach Maßgabe der §§ 59, 61 und 62 vorgenommen werden.

(2) Die Eintragungen in das maschinell geführte Handelsregister können während einer von der Landesjustizverwaltung anzuordnenden Übergangszeit, die nicht länger als drei Jahre seit seiner Anlegung betragen darf, abweichend von den §§ 61 und 62 noch nach den für das in Papierform geführte Handelsregister geltenden Vorschriften des § 40 Nr. 3 und 5 sowie des § 43 Nr. 4 und 6 vorgenommen werden.“

16. Der bisherige § 48 wird § 72.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 1986 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „und der Liste der Genossen“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch, soweit das Genossenschaftsregister auf Grund einer Bestimmung nach § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 8a des Handelsgesetzbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder in die Liste der Genossen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie die in den Fällen der §§ 15, 15b, 72, 76, 77, 93i, 93s des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Anmeldung der Umwandlung unter Beteiligung einer Genossenschaft (§§ 16, 38, 125,

- 129, 137, 148, 198, 222, 254, 265, 286 UmwG);“.
- b) Nummer 8 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder zur Liste der Genossen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung (2) sowie die Worte „oder zur Liste der Genossen“ werden gestrichen.
- b) In dem Klammerzusatz werden die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt und die Angabe „§ 69 Abs. 2,“ gestrichen.
8. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
9. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Bundesstaaten“ durch das Wort „Ländern“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „soweit sie sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 27 Abs. 4),“ gestrichen.
11. § 14 wird aufgehoben.
12. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Auflösung infolge Verschmelzung“ die Worte „oder Aufspaltung“ eingefügt.
14. Die §§ 21a und 21b werden aufgehoben.
15. Der Abschnitt „III. Die Eintragung in die Liste der Genossen“ wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1995

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Anlage 4
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung A

Nummer der Firma: HR A

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, Persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Bestätigung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 5
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung B

Nummer der Firma: HR B

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Bestätigung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 6
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung A
Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

Nummer der Firma: HR A

-
1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
 2. a) Firma:
 - b) Ort der Niederlassung/Sitz der Gesellschaft:
 - c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen):
 3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Inhaber/Persönlich haftende Gesellschafter/Vertretungsberechtigte/besondere Vertretungsbefugnis:
 4. Prokura:
 5. Rechtsverhältnisse:
 6. a) Tag der letzten Eintragung:
 - b) Bemerkungen:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung B

Nummer der Firma: HR B

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
b) Sitz:
c) Gegenstand des Unternehmens:
3. Grund oder Stammkapital:
4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
5. Prokura:
6. a) Gesellschaftsvertrag/Satzung:
b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
7. a) Tag der letzten Eintragung:
b) Bemerkungen:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 8
(zu § 50 Abs. 2)

922

Amtsgericht

Handelsregister
Auszug aus dem Namens- und Firmenverzeichnis

Stand:

Registernummer:

Die vollständige Firma lautet:

Geschäftsadresse (ohne Gewähr):

Straße/Hausnummer:

Postfach:

PLZ/Ort:

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1995, Teil I

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 1995 – 1 BvR 2011/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 7. Dezember 1994 wird gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG wiederholt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 6. 95 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	7153	(122 4. 7. 95)	20. 7. 95
13. 6. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121	7321	(125 7. 7. 95)	20. 7. 95
14. 6. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	7322	(125 7. 7. 95)	s. Art. 2
14. 6. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	7322	(125 7. 7. 95)	20. 7. 95
16. 6. 95 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	7323	(125 7. 7. 95)	20. 7. 95

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
23. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1166/95 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1035/95	L 117/19	24. 5. 95
22. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1173/95 des Rates zur 16. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 118/15	25. 5. 95
24. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1181/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 561/95	L 118/40	25. 5. 95
24. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1182/95 der Kommission mit bestimmten Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Rindfleisch	L 118/45	25. 5. 95
24. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1196/95 der Kommission zur vorläufigen Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem die in der Verordnung (EG) Nr. 974/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde genannten Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zugeteilt werden dürfen	L 118/92	25. 5. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1199/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen zur Anwendung des in der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 119/4	30. 5. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1201/95 der Kommission zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 119/9	30. 5. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1202/95 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 119/11	30. 5. 95
30. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1211/95 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 120/3	31. 5. 95
30. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1220/95 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im dritten Vierteljahr 1995	L 120/22	31. 5. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1225/95 des Rates zur Festsetzung des im Juni 1995 anzuwendenden Grund- und Ankaufspreises für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Aprikosen/Marillen, Nektarinen, Zitronen und Tomaten/Paradeiser	L 120/34	31. 5. 95
31. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1240/95 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für Juni 1995	L 121/60	1. 6. 95

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
31. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1241/95 der Kommission zur Senkung des für Juni 1995 für Blumenkohl, Pflirsiche, Nektarinen und Zitronen festgesetzten Grund- und Ankaufspreises wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzten Interventionsschwellen	L 121/61	1. 6. 95
31. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1242/95 der Kommission zur Festsetzung für den Monat Juni 1995 des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen	L 121/63	1. 6. 95
31. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1243/95 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen	L 121/64	1. 6. 95
31. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1244/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates	L 121/65	1. 6. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1265/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 123/1	3. 6. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1266/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 123/3	3. 6. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1267/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven	L 123/4	3. 6. 95
2. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1268/95 der Kommission über bestimmte Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2476/94	L 123/5	3. 6. 95
2. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1273/95 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 123/15	3. 6. 95
6. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1278/95 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen	L 124/4	7. 6. 95
22. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1287/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik	L 125/1	8. 6. 95
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1288/95 des Rates zur Anwendung der für die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 zugunsten von Griechenland, Spanien und Italien im Rahmen der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltenden Zusatzabgabenregelung beschlossenen Gesamtquotenerhöhung auf die Zeiträume 1991/92 und 1992/93	L 125/5	8. 6. 95
7. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1292/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungs Vorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 125/11	8. 6. 95
6. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1299/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3136/94 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995	L 126/1	9. 6. 95
6. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1300/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen (<i>Crangon crangon</i>), Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>) und Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	L 126/3	9. 6. 95
7. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1302/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau- und Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 126/8	9. 6. 95
7. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1303/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 126/9	9. 6. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
7. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1304/95 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 126/10	9. 6. 95
8. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1305/95 der Kommission mit bestimmten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhrpreisregelung für zur Verarbeitung bestimmte Gurken	L 126/11	9. 6. 95
8. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1306/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	L 126/15	9. 6. 95
8. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1307/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 126/19	9. 6. 95
9. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1317/95 der Kommission zur Anpassung der im Sektor Malz im voraus festgesetzten Erstattungen	L 127/4	10. 6. 95
9. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1318/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 127/5	10. 6. 95
9. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1319/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 hinsichtlich des Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von 8000 Tonnen Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das französische Département Réunion	L 127/8	10. 6. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1327/95 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2240/88 und (EWG) Nr. 1121/89 hinsichtlich der Anwendung der Interventionsschwelle im Sektor frisches Obst und Gemüse	L 128/8	13. 6. 95
12. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1328/95 der Kommission zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 128/10	13. 6. 95
Andere Vorschriften		
23. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1163/95 der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das zweite Vierteljahr 1995 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie	L 117/12	24. 5. 95
23. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1165/95 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 117/15	24. 5. 95
22. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1168/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) betreffend die Gerne mit Ursprung in Indonesien	L 118/1	25. 5. 95
22. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1169/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2271/94 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Thailand, aber aus einem anderen Land in die Gemeinschaft ausgeführt	L 118/4	25. 5. 95
22. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1170/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 118/6	25. 5. 95
22. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1171/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, der Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien	L 118/7	25. 5. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern	L 118/10	25. 5. 95
22. 5. 95 Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 1197/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 hinsichtlich der in Österreich, Finnland und Schweden anwendbaren Berichtigungskoeffizienten	L 119/1	30. 5. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1200/95 der Kommission über bestimmte Übergangsmaßnahmen zur Feststellung des „Agrarteilbetrags“ bei der Einfuhr der in Tabelle 1 von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates aufgeführten Waren zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Agrarübereinkünfte	L 119/8	30. 5. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1203/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	L 119/13	30. 5. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1209/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3313/94 zur Einführung eines Übergangsregimes für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3951/92, (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 517/94 fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden	L 120/1	31. 5. 95
30. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1210/95 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen für das zweite Quartal 1995 im Rahmen des eröffneten Zolltarifkontingents	L 120/2	31. 5. 95
30. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1212/95 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1995 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	L 120/5	31. 5. 95
30. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1219/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens im dritten Vierteljahr 1995 hinsichtlich der für die Einfuhr von Bananen erlassenen Zollkontingentregelung anzuwenden sind	L 120/20	31. 5. 95
30. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1226/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 121/1	1. 6. 95
31. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1237/95 der Kommission mit den Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berücksichtigten Ertragsstabilisator	L 121/29	1. 6. 95
31. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamt zu entrichtenden Gebühren	L 121/31	1. 6. 95
31. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamt	L 121/37	1. 6. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1251/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 122/1	2. 6. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1252/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3284/94 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 122/2	2. 6. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1275/95 des Rates über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits	L 124/1	7. 6. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1276/95 des Rates über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits	L 124/2	7. 6. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
29. 5. 95	Verordnung (EG) Nr. 1277/95 des Rates über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits	L 124/3	7. 6. 95
6. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1280/95 der Kommission zur Festlegung von Höchstmengen der Gemeinschaft für die Wiedereinfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China	L 124/27	7. 6. 95
6. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1325/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 128/1	13. 6. 95
6. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1326/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarben (<i>Sparus aurata</i>) und Seebrassen (<i>Dicentrarchus labrax</i>) mit Ursprung in Ceuta	L 128/6	13. 6. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2426/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver (ABI. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990)	L 127/27	10. 6. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1171/95 des Rates vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, der Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien (ABI. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995)	L 128/22	13. 6. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2945/94 der Kommission vom 2. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinsichtlich Sanktionen und der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge (ABI. Nr. L 310 vom 3. 12. 1994)	L 132/22	16. 6. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 der Kommission vom 8. Juni 1995 mit bestimmten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhrpreisregelung für zur Verarbeitung bestimmte Gurken (ABI. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995)	L 141/84	24. 6. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (ABI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994)	L 144/31	28. 6. 95